

Beschluss-Vorlage 2019/0057 zur Sitzung am 02.04.2019
des STADTRATES

TOP 4

öffentlich

Betreff: Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Stadtwerke
Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 Gemeindeordnung (GO)

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH
2019

im Investitions-HH
2019

mit
Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Vorbemerkungen:

Das Verfahren der Rechnungslegung, die Prüfung der Jahresergebnisse sowie die Behandlung in den kommunalen Gremien ist in Art. 102 ff. Gemeindeordnung (GO) bzw. in § 25 Eigenbetriebsverordnung (EBV) wie folgt festgelegt:

- Für jedes Wirtschaftsjahr ist nach § 20 EBV ein Jahresabschluss zu erstellen, der aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang besteht. Der Jahresabschluss ist innerhalb von 6 Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres dem Werkausschuss Stadtwerke vorzulegen (§ 25 Abs. 1 EBV).
- Der Lagebericht und der Jahresabschluss sollen spätestens innerhalb von 9 Monaten nach Schluss des Wirtschaftsjahres von einem sachverständigen Abschlussprüfer geprüft sein (Art. 107 Abs. 1 GO).
- Anschliessend folgt die örtliche Rechnungsprüfung gemäß Art. 103 GO. Dabei sind die Ergebnisse der Abschlussprüfung zu berücksichtigen.
- Dann erfolgt die Feststellung des Ergebnisses des Jahresabschlusses durch den Stadtrat mit einer Stellungnahme des Betriebsausschusses nach Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten (Art. 102 Abs. 3 GO).

- Im Anschluss daran erfolgt die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband (BKPV) gemäß Art. 105 GO. Nach der bis 01.08.2004 geltenden Rechtslage beschließt der Stadtrat erst nach der überörtlichen Prüfung der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten in öffentlicher Sitzung über die Entlastung.

Seit 01.08.2004 besteht die Möglichkeit, den Beschluss über die Feststellung der Jahresrechnung bzw. der Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe und die Entlastung derselben in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres zu fassen. Die Durchführung der **überörtlichen Prüfung** ist damit **nicht mehr** zwingend **Voraussetzung für die Entlastung der Jahresrechnungen bzw. Jahresabschlüsse**.

Nun zum Jahresabschluss 2017:

Durch den Beschluss des Werkausschusses vom 02.10.2018 wurde die Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft Dornbach GmbH zur Prüfung des Jahresabschlusses 2017 bestellt. Der Jahresabschlussprüfungsbericht 2017 wurde am 14.12.2018 abgeschlossen.

Örtliche Prüfungen durch den Rechnungsprüfungsausschuss für das Jahr 2017 fanden am 20.07.2017, 22.03.2018 und 28.03.2019 statt. Getroffene Prüfungsfeststellungen wurden abschließend beraten. Über die örtliche Prüfung wurden Niederschriften erstellt.

Die überörtliche Prüfung durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband des Abschlusses 2016 steht noch aus, sie erfolgte für die Jahre 2008 – 2013. Der abschließende Prüfbericht liegt der Verwaltung vor. Die getroffenen Feststellungen wurden abgearbeitet.

Auf Grund vorgenannter Ausführungen und der Feststellung des Jahresabschlusses 2017 in der heutigen Sitzung des Stadtrates schlägt die Verwaltung die

Entlastung gemäß Art. 102 Abs. 3 GO für den Jahresabschluss 2017

vor.

Die einzelnen Eckdaten ergeben sich aus der anliegenden Zusammenstellung (Anlage 1).

Beschlussvorschlag:

Der Sachverhalt und die Zusammenstellung zu den Jahresabschlüssen 2010 – 2017 (Anlage 1) werden zur Kenntnis genommen. Für den Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebes Stadtwerke Germering wird nach Art. 102 Abs. 3 GO die Entlastung erteilt.

René Mroncz / Markus Sperber

Genehmigt Zweiter Bgm

Zusammenstellung der Jahresabschlüsse 2010 - 2017